

DER ERZDIÖZESE FREIBURG

Freiburg im Breisgau, den 24. Mai 1983

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 1983 am 12. Juni. — Durchführung des Diaspora-Sonntags 1983. — Statut für die Regionen im Erzbistum Freiburg. — Krankenrückholdienst. — Datenschutzbeauftragter. — Fernlehrgang zum Alten Testament. — 30tägige Exerzitien. — Wohnungen für Ruhestandsgeistliche. — Versetzungen. — Im Herrn sind verschieden.

Nr. 66

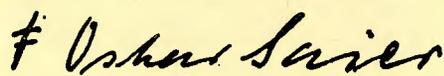
Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 1983 am 12. Juni

Die Gemeinden am Rande der Großstädte in der Diaspora der Bundesrepublik Deutschland sowie in der DDR und in Skandinavien mit vielen jungen Familien warten auf eine kleine Kirche und auf Begegnungsräume. Ebenso erhoffen sie Hilfen für den Religionsunterricht und die Religiösen Kinderwochen, für die Ausbildung von Priestern und Mitarbeitern in der Seelsorge, Hilfen nicht zuletzt auch für die Motorisierung zur Überwindung der großen Entfernungen.

Dabei setzen sie auf uns, auf unsere Solidarität mit ihnen. Wir dürfen ihre Hoffnung nicht enttäuschen. Die Diasporakirche stützen, beim Aufbau ihrer Gemeinden helfen heißt, katholischen Glauben festigen und christliche Hoffnung stärken. Geben wir dazu bei der Kollekte am nächsten Sonntag dem Bonifatiuswerk eine großzügige Diasporahilfe.

Freiburg, 2. Mai 1983

Für das Erzbistum Freiburg



Erzbischof

Dieser Aufruf ist am Sonntag, dem 5. Juni 1983, in allen heiligen Messen einschließlich der Vorabendmesse zu verlesen.

Nr. 67

Ord. 2. 5. 83

Durchführung des Diaspora-Sonntags 1983

Der Diaspora-Sonntag 1983 wird in allen deutschen Diözesen am 12. Juni gehalten. Seiner Vorbereitung und Durchführung möge erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet werden, damit eine wirksame Hilfe für die mittel- und nordeuropäische Diaspora ermöglicht wird.

1. *Am Sonntag, dem 5. Juni*, ist in allen Gottesdiensten der gemeinsame Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 1983 zu verlesen und eindringlich auf die Kollekte hinzuweisen. Die Opfertüten sind in geeigneter Weise auszugeben.
2. *Das Vorbereitungsmaterial* (Plakate, Informationsblätter, Opfertüten) wird vom Generalvorstand des Bonifatiuswerkes rechtzeitig zugestellt.
3. *Der Diaspora-Sonntag* selbst möge durch Gottesdienstgestaltung und Predigt unsere brüderliche Mitverantwortung für die Kirche in der Minderheit verdeutlichen. Hilfen für Predigt und Gottesdienstgestaltung werden mit dem Priesterjahreft des Bonifatiuswerkes jedem Geistlichen rechtzeitig zugestellt.
4. *Die Kollekte am Diaspora-Sonntag* ist in allen Gottesdiensten zu halten und darf durch andere Anliegen nicht beeinträchtigt werden. Sie ist ungeteilt und möglichst umgehend zu überweisen.

Spendenbescheinigungen für das Finanzamt können in gewohnter Weise mit der Zweckbestimmung „Diasporahilfe“ ausgestellt werden.

5. Der jährliche Diaspora-Sonntag möge auch genutzt werden, das Bonifatiuswerk in der Gemeinde durch Mitglieder zu verankern. Denn die *Mitgliedschaft im Bonifatiuswerk* bewahrt und erwirkt über die Informationszeitschrift „Bonifatiusblatt“ und über den Mitgliedsbeitrag eine ständige Verbindung zu den Gemeinden in der weiten Diaspora.

Weiteres Werbematerial ist kostenlos zu beziehen beim Generalvorstand des Bonifatiuswerkes, Kamp 22, Postfach 1169, 4790 Paderborn.

Nr. 68

Statut für die Regionen im Erzbistum Freiburg

Auf der Grundlage der von der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland beschlossenen „Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen und für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“ erhalten die Regionen im Erzbistum Freiburg durch dieses Statut ihre Ordnung. Es tritt an die Stelle der Dienstanweisung für Regionaldekanate vom 15. April 1972.

I. Die Region

§ 1

Pastorale und rechtliche Ordnung der Region

(1) Das Erzbistum Freiburg ist in Regionen gegliedert. Eine Region umfaßt mehrere Dekanate eines zusammenhängenden Gebietes. Region und Dekanate bilden zusammen die mittlere pastorale Ebene im Sinne der „Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen“.

(2) Die Region erfüllt ihre Aufgaben im Zusammenwirken mit den Dekanaten ihres Gebietes im Rahmen des allgemeinen und diözesanen Kirchenrechts, insbesondere dieses Statuts, des Statuts für die Dekanate und der Satzung der Dekanatsräte im Erzbistum Freiburg.

(3) Die in der Region tätigen kirchlichen Verbände und Werke sollen ihre pastoralen Planungen und Aktivitäten mit der Region abstimmen.

(4) Die Region ist eine nichtrechtsfähige Einrichtung des Erzbistums.

(5) Die Errichtung von Regionen, die Veränderung ihrer Grenzen oder ihre Aufhebung erfolgt durch den Erzbischof nach Anhörung der Betroffenen.

§ 2

Aufgaben und Funktionen der Region

(1) Die Region erfüllt als Teil der mittleren pastoralen Ebene spezifische Aufgaben: Sie unterstützt die pastorale

Tätigkeit in den Dekanaten und übernimmt pastorale Aufgaben, wie sie der mittleren Ebene entsprechen, die aber vom einzelnen Dekanat nicht oder nur schwer erfüllt werden können. Sie fördert in ihrem Gebiet eine auf dessen Eigenart ausgerichtete Pastoral. Sie trägt zu einem intensiveren Austausch zwischen unterer und oberer pastoraler Ebene bei. Sie unterstützt die diözesanen Stellen und Einrichtungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben. Sie fördert die in ihrem Gebiet tätigen kirchlichen Verbände und Werke.

(2) Die Region hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Anordnungen und Entscheidungen der Leitung der Erzdiözese mitzutragen und durchzuführen;
2. mit den diözesanen Stellen, insbesondere dem Erzbischofsseelsorgeamt, dem Institut für Pastorale Bildung, dem Bildungswerk der Erzdiözese und dem Diözesan-Caritasverband zusammenzuarbeiten und deren Vorhaben in der Region zu unterstützen;
3. an der Entwicklung der diözesanen Pastoral mitzuarbeiten;
4. den Aufbau und die Entwicklung von Pfarrverbänden zu fördern;
5. im Rahmen der diözesanen Ordnungen durch Stellen- und Personalplanung, durch Gewinnung und Ausbildung von Mitarbeitern, durch Veranstaltung von Aus- und Weiterbildungskursen zur Sicherung der pastoralen Grunddienste in den Gemeinden beizutragen;
6. durch Unterstützung der Pfarrgemeinderäte und der Dekanatsräte die Mitverantwortung der Laien in der Kirche zu fördern;
7. auf wichtige Vorgänge in ihrem Gebiet und auf Entwicklungen in Kirche, Staat und Gesellschaft zu achten und darauf einzugehen;
8. pastorale Versuche und Projekte anzuregen, zu begleiten und auszuwerten;
9. durch regionale Konferenzen und Arbeitsgemeinschaften den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit der Dekanate in der Region zu fördern;
10. in Absprache mit den Dekanaten

die Arbeit der kirchlichen und kirchlich anerkannten Organisationen, Gruppen und Institutionen in der Region unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit anzuregen, zu unterstützen und zu koordinieren;

die ökumenische Zusammenarbeit mit den anderen christlichen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften in der Region zu fördern;

mit den staatlichen und kommunalen Behörden sowie mit Vertretungen gesellschaftlich wichtiger Gruppen in ihrem Raum Kontakt zu halten und zusammenzuarbeiten.

§ 3

Regionalstelle, Regionalkonferenz und regionale Arbeitsgemeinschaften

(1) In jeder Region ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben eine Regionalstelle (§ 11) eingerichtet.

(2) Die Regionalkonferenz (§ 15) dient der Unterstützung des Regionaldekans in der Leitung der Region und der Zusammenarbeit von Region und Dekanaten.

(3) Die Dekane der Region bilden mit dem Regionaldekan eine Pastoralarbeitsgemeinschaft (§ 16 Abs. 1).

(4) Für einzelne Zielgruppen und pastorale Sachbereiche können weitere Arbeitsgemeinschaften gebildet werden (§ 16 Abs. 2).

II. Der Regionaldekan

§ 4

Stellung des Regionaldekans

(1) Der Regionaldekan ist der vom Erzbischof ernannte Leiter der Region. Er hat im Rahmen des allgemeinen und des diözesanen Kirchenrechts und im Rahmen der ihm übertragenen Vollmachten und gegebenen Weisungen die Hirten Sorge des Erzbischofs mitzutragen.

(2) Der Regionaldekan ist Vorsitzender der Regionalkonferenz und Leiter der Regionalstelle. Er vertritt die Region nach außen.

(3) Die Regionaldekane nehmen an den Dienstbesprechungen der Regionaldekane im Erzb. Ordinariat und an der Konferenz der Dekane teil. Sie wählen gemäß der Satzung des Diözesanpastoralrats des Erzbistums Freiburg aus ihrer Mitte einen Vertreter in den Diözesanpastoralrat.

(4) Das Amt des Regionaldekans soll möglichst mit einer anderen Seelsorgsaufgabe verbunden sein. Für die Wahr-

nehmung seiner dienstlichen Verpflichtungen erhält der Regionaldekan eine Dienstaufwandsentschädigung aus der Bistumskasse.

§ 5

Pflichten und Rechte des Regionaldekans

Der Regionaldekan hat folgende Pflichten und Rechte

(1) in der allgemeinen Seelsorge:

1. Der Regionaldekan trägt im Rahmen seines Auftrags Sorge für die Durchführung von Erlassen und Anordnungen des Erzbischofs und des Erzb. Ordinariats. Er vertritt die Anliegen und Belange der Region beim Erzb. Ordinariat.
2. Der Regionaldekan lädt zu der Regionalkonferenz ein und leitet sie. Er hält Arbeitsbesprechungen mit den Dekanen der Region.
3. Der Regionaldekan berät die Priester und die Mitarbeiter im pastoralen Dienst. Er fördert pastorale Versuche und Projekte, die zur Erneuerung des kirchlichen Lebens und zur Stärkung der missionarischen Kraft der Gemeinden beitragen können, insbesondere den Aufbau von Pfarrverbänden.
4. Der Regionaldekan unterstützt die Arbeit der Räte in den Pfarrgemeinden und Dekanaten der Region. Er gibt ihnen Anregungen für das geistliche Leben. An den Sitzungen der Dekanatsräte kann er gemäß der Satzung der Dekanatsräte im Erzbistum Freiburg mit beratender Stimme teilnehmen bzw. sich vertreten lassen.
5. Im Rahmen seines Auftrags hält der Regionaldekan Kontakt zu den Dekanaten, Pfarreien und Pfarrverbänden der Region und informiert sich über ihre Tätigkeit und Bedürfnisse. Er erhält Nachricht von den Bescheiden des Erzb. Ordinariats über die Visitation der Pfarreien in der Region. Auf Ersuchen erhält er auch Einblick in den Vorbericht der Pfarreien und in den Ergebnisbericht des Visitators.
6. Gemäß dem Rahmenstatut für Pfarrverbände im Erzbistum Freiburg wird der Regionaldekan bei Streit- und Beschwerdefällen in Pfarrverbänden zusammen mit dem zuständigen Dekan und dem Vorsitzenden des Dekanatsrates als Schiedsinstanz tätig.
7. Alle drei Jahre berichtet der Regionaldekan schriftlich dem Erzbischof über die pastorale Entwicklung der Region und über die Arbeit der Regionalstelle.

(2) in der Pastoralplanung:

1. Der Regionaldekan bespricht regelmäßig die personelle Situation und ihre Entwicklung in der Region mit den im Erzb. Ordinariat zuständigen Referenten.

2. Der Regionaldekan unterbreitet dem Erzb. Ordinariat Vorschläge für einen Stellenplan. Diese umfassen den Personalbedarf in der Region und die Stellenbeschreibung.
3. Gemäß dem Statut für die Dekanate im Erzbistum Freiburg nimmt der Dekan mit dem Regionaldekan Fühlung auf, ehe er bei der Besetzung von Pfarrstellen seines Dekanats seine Vorstellungen und Wünsche dem Erzb. Ordinariat mitteilt.
4. Der Regionaldekan wird vor der Bestellung und Versetzung von Priestern und Diakonen, die mit wichtigen überpfarrlichen Aufgaben betraut sind, sowie vor Anweisung und Versetzung der für überpfarrliche Aufgaben angestellten Laienmitarbeiter gehört.
5. Der Regionaldekan wird bei der Neuumschreibung von Dekanaten und Pfarrverbandsgebieten um Stellungnahme gebeten. Er kann diesbezügliche Vorschläge machen.
6. Bei größeren Bauvorhaben von Pfarreien und kirchlichen Trägern in der Region erstellt der Regionaldekan gemeinsam mit dem zuständigen Dekan für das Erzb. Ordinariat ein Gutachten aus pastoraler Sicht.

(3) als Leiter der Regionalstelle:

Der Regionaldekan leitet die Regionalstelle. Er ist Dienstvorgesetzter

1. des Regionalsekretärs und der Verwaltungsangestellten in der Regionalstelle;
2. der für die Region angestellten und in die Regionalstelle dienstlich eingeordneten Mitarbeiter;
3. der der Regionalstelle zugeordneten Referenten und Sekretäre der kirchlichen Verbände und Werke, soweit sie von der Bistumsleitung mit einer allgemeinen Seelsorgsaufgabe beauftragt sind.

Die Dienstaufsicht gemäß Ziff. 2 und 3 gilt unbeschadet der übergeordneten Zuständigkeit der Bistumsleitung und der zuständigen Diözesanstellen.

§ 6

Besondere Vollmachten

Soweit der Erzbischof nichts anderes anordnet, ist der Regionaldekan zu folgenden Aufgaben bevollmächtigt:

1. Amtseinführung der Dekane der Region.

2. Visitation der Pfarreien der Dekane der Region. § 6 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 des Statuts für die Dekanate im Erzbistum Freiburg findet entsprechende Anwendung.

§ 7

Bestellung des Regionaldekans

Der Regionaldekan wird durch den Erzbischof nach Anhören der Dekane der jeweiligen Region bestellt. Die Dekane beraten vor ihrer Stellungnahme mit dem Kapitel und dem Vorstand des Dekanatsrates ihres Dekanates. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 8

Amtseinführung

Der Regionaldekan wird durch den Erzbischof oder dessen Beauftragten in sein Amt eingeführt.

§ 9

Beendigung des Amtes

Das Amt des Regionaldekans erlischt mit dem Ablauf seiner Amtszeit, mit Vollendung des 70. Lebensjahres, durch Eintritt in den Ruhestand, durch Übernahme einer Stelle außerhalb der Region, durch Annahme seines Verzichts sowie durch Abberufung durch den Erzbischof.

§ 10

Vertretung des Regionaldekans

Bei längerem dienstlichen Ausfall des Regionaldekans oder bei Vakanz der Stelle schlägt die Arbeitsgemeinschaft der Dekane dem Erzb. Ordinariat einen Dekan der Region zur Beauftragung als Stellvertreter des Regionaldekans vor. Der vom Erzb. Ordinariat beauftragte Dekan vertritt den Regionaldekan als Leiter der Region. Er kann einzelne Aufgaben an den Regionalsekretär delegieren.

III. Die Regionalstelle

§ 11

(1) Die Regionalstelle dient der Durchführung der Aufgaben der Region. Sie ist Arbeitsstelle für pastorale Sachbereiche und Geschäftsstelle für die Organisations- und Verwaltungsaufgaben.

(2) Die Regionaldekane und Regionalsekretäre kommen regelmäßig zu Regionalstellenkonferenzen zusammen. An

diesen Konferenzen nehmen auch der Leiter der Planungsstelle des Erzb. Ordinariats und der Leiter des Erzb. Seelsorgeamtes teil.

§ 12

Mitglieder der Regionalstelle

(1) Mitglieder der Regionalstelle sind
der Regionaldekan,
der Regionalsekretär,
die Referenten und Seelsorger für Zielgruppen und pastorale Sachbereiche,
die der Regionalstelle zugeordneten Referenten und Sekretäre kirchlicher Verbände und Werke im Rahmen ihrer dienstlichen Zuordnung zur Regionalstelle.

(2) Die Mitglieder der Regionalstelle treffen sich regelmäßig zu Arbeitsbesprechungen, die der Arbeitsplanung, der Reflexion, dem Erfahrungsaustausch und der Koordination der einzelnen Aufgabenbereiche dienen.

§ 13

Der Regionalsekretär

Der Regionalsekretär ist Mitarbeiter des Regionaldekans in der Pastoralplanung und in anderen pastoralen Sachbereichen. Die Schwerpunkte seines Aufgabenbereichs sind die Inhalte und Methoden der kirchlichen Gemeinwesenarbeit. Er nimmt an den Regionalstellenkonferenzen und den Regionalkonferenzen teil. Er ist Geschäftsführer der Regionalstelle und führt die Dienstaufsicht über die Verwaltungsangestellten. Der Regionalsekretär ist Angestellter der Erzdiözese. Er wird vom Regionaldekan vorgeschlagen. Dienstvorgesetzter des Regionalsekretärs ist der Regionaldekan. Im besonderen kommen dem Regionalsekretär folgende Aufgaben zu:

(1) im pastoralen Bereich:

1. Mitarbeit bei der Entwicklung und Fortschreibung der pastoralen Ziele und Aufgabenstellungen der Region;
2. Auswertung von Informationen und statistischen Unterlagen für die kirchliche Planung;
3. Mitarbeit bei der Planung von pastoralen Projekten und deren beratende Begleitung;
4. Praxisberatung für haupt- und ehrenamtliche kirchliche Mitarbeiter;

5. beratende Begleitung von Praktikanten in der Regionalstelle;

6. Mitarbeit bei der Aus- und Weiterbildung von kirchlichen Mitarbeitern und der Schulung von Pfarrgemeinderäten und Dekanatsräten;

7. Weitergabe von Informationen und Bereitstellung von Arbeitshilfen bei Veranstaltungen in Pfarrgemeinden, Pfarrverbänden und Dekanaten und von Zielgruppen;

8. im Einzelfall Mitarbeit bei den Maßnahmen der Fachreferate der Regionalstelle und von Zielgruppen der Region;

9. Vertretung der Regionalstelle bei einzelnen Stellen, Gruppierungen und Anlässen im Auftrag des Regionaldekans;

10. nach Absprache Übernahme von Aufgaben, für die in der Region kein Referat eingerichtet und keine verantwortliche Stelle vorhanden ist.

(2) als Geschäftsführer der Regionalstelle:

1. Organisation und Überwachung des Betriebsablaufs in der Regionalstelle (Arbeitseinteilung, Dienstaufsicht über das Büropersonal, Aktenführung);

2. Verwaltung der Finanzen gemäß der Geschäftsordnung für die Verwaltung der Regionalstellen.

§ 14

Referenten und Seelsorger für Zielgruppen und pastorale Sachbereiche

Für Zielgruppen und einzelne pastorale Sachbereiche können der Regionalstelle Referenten und Seelsorger sowie Sekretäre kirchlicher Verbände und Werke zugewiesen bzw. zugeordnet werden. Die Dienstaufsicht ist geregelt in § 5 Abs. 3 dieses Statuts.

IV. Regionalkonferenz und Arbeitsgemeinschaften

§ 15

Die Regionalkonferenz

(1) Der Regionalkonferenz gehören an
der Regionaldekan,
der Regionalsekretär,

die Dekane und die Vorsitzenden der Dekanatsräte sowie mit beratender Stimme die Referenten in der Regionalstelle.

Die Regionalkonferenz kann Sachverständige, insbesondere Vertreter von für die Pastoral wichtigen Bereichen, ständig oder von Fall zu Fall mit beratender Stimme beiziehen.

(2) Die Regionalkonferenz tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Sie wird vom Regionaldekan einberufen und geleitet.

§ 16

Regionale Arbeitsgemeinschaften

(1) Der Regionaldekan und die Dekane der Region bilden eine Pastoralarbeitsgemeinschaft. Sie trifft sich vierteljährlich.

(2) Für Zielgruppen und Sachbereiche können von der Regionalstelle regionale Arbeitsgemeinschaften gebildet werden, die von Zeit zu Zeit der Regionalkonferenz über ihre Tätigkeit berichten.

V. Die Verwaltung der Region

§ 17

Allgemeines

(1) Der Regionaldekan verwaltet die Region und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich; ausgenommen sind Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen, zu denen gemäß § 10 der Verordnung über die Verwaltung des örtlichen katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg (Amtsblatt 1958, S. 335) die Genehmigung des Erzb. Ordinariats erforderlich ist. In der Regel nimmt der Regionalsekretär die laufenden Geschäfte der Verwaltung wahr.

(2) Die mit den Aufgaben der Region verbundene Verwaltungsarbeit wird vom Regionalbüro geleistet.

§ 18

Der Haushalt

(1) Die Regionalstelle erstellt einen Haushaltsvoranschlag, der dem Haushaltszeitraum des Erzbistums entspricht, und legt ihn dem Erzb. Ordinariat zur Genehmigung vor.

(2) Die zur Erfüllung der Aufgaben der Region erforderlichen Mittel werden der Regionalstelle nach Maßgabe des vom Erzb. Ordinariat genehmigten Haushaltsplans aus der Bistumskasse zugewiesen.

§ 19

Kassen- und Rechnungsführung

(1) Dem Regionaldekan obliegt die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel. Sie beinhaltet die volle Verantwortlichkeit für die zweckentsprechende wirtschaftliche und sparsame Verwaltung der Mittel und die Einhaltung des Haushaltsplans. Die §§ 44 bis 48 der Haushaltsordnung des Erzbistums Freiburg vom 16. Juli 1977 (Amtsblatt 1977, S. 137) gelten entsprechend.

(2) Über die Einnahmen und Ausgaben ist nach der vorgeschriebenen Buchungsordnung Rechnung zu führen. Die Kassen- und Rechnungsführung übernimmt das Regionalbüro unter Aufsicht des Regionaldekans.

(3) Das Regionalbüro schließt zum Ende des Rechnungsjahres die Rechnung ab und erstellt den Verwendungsnachweis. Beide werden durch den Regionaldekan unterschrieben und sind dem Erzb. Ordinariat fristgerecht vorzulegen. Die Rechnung wird zur Prüfung aufgerufen. Ergeben sich bei der Prüfung des Verwendungsnachweises bzw. der Rechnung keine oder nur unwesentliche Beanstandungen, so wird vom Erzb. Ordinariat Entlastung erteilt, andernfalls folgt die Entlastung nach Erledigung der Prüfungsbemerkungen.

Vorliegendes Statut wird hiermit in Kraft gesetzt.

Freiburg i. Br., den 3. Mai 1983

F. Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 69

Ord. 18. 4. 83

Krankenrückholdienst

Die Kosten für den Rücktransport eines Kranken aus dem Ausland sind oft sehr erheblich. Der PAX-Versicherungsdienst hat die Frage des Krankenrückholdienstes in einem längeren Artikel in der PAX-Korrespondenz, dem Verbandsorgan der PAX-Vereinigung kath. Kleriker e. V. behandelt. Darin wird u. a. folgendes ausgeführt:

Die PAX-Vereinigung kath. Kleriker e. V. hat mit der Halleschen-Nationalen Krankenversicherung einen Globalvertrag abgeschlossen. Darin gilt als vereinbart, daß alle Mitglieder der PAX-Vereinigung bei einem Auslandsaufenthalt Versicherungsschutz für den Fall genießen, daß sie im Ausland schwer erkranken und aus medizinischer Sicht eine Rückholung unbedingt erforderlich ist. Diese Kosten werden zu 100% vom Versicherer übernommen. Im Falle des Todes gilt der Versicherungsschutz analog dem Versicherungsschutz der Auslandskrankenversicherung.

Versichert ist also jedes Mitglied der PAX-Vereinigung, gleichgültig, wie oft im Jahr eine Auslandsreise erfolgt. *Die Versicherungsprämie ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.* Diese besondere PAX-Leistung wird vielleicht für Geistliche, aber auch für Laien im kirchlichen Dienst Anlaß sein, Mitglied der PAX-Vereinigung kath. Kleriker e. V. zu werden. Der Jahresbeitrag beträgt DM 25,—.

Bei außerordentlichen Mitgliedern (Laien im kirchlichen Dienst) mit Familie erweitert sich der Versicherungsschutz auch auf die Ehefrau und die Kinder bis zum 18. Lebensjahr.

Wer Einzelheiten über die Mitgliedschaft in der PAX-Vereinigung (nicht identisch mit der Mitgliedschaft in der Pax-Krankenkasse) im Zusammenhang mit dem Krankendienst erfahren möchte, wende sich an:

PAX-Versicherungsdienst GmbH, Steinfelder Gasse 15, 5000 Köln 1, Telefon (02 21) 12 49 04.

Nr. 70

Ord. 5. 5. 83

Datenschutzbeauftragter

Zum kirchlichen Datenschutzbeauftragten für die Erzdiözese Freiburg wurde für die Zeit vom 1. Mai 1983 auf weitere drei Jahre Erzbischöflicher Oberrechtsrat Bernd Haßdenteufel bestellt. (Stafflenbergstr. 14, 7000 Stuttgart 1, Tel.: 0711-234498).

Der Datenschutzbeauftragte hat die Aufgabe, darüber zu wachen, daß die Vorschriften der kirchlichen Datenschutzverordnung sowie andere Vorschriften über den Datenschutz eingehalten werden.

Fernlehrgang zum Alten Testament

In Verbindung mit der Reihe „Stuttgarter Kleiner Kommentar — Altes Testament“, die jetzt vollständig vorliegt,

bietet das Katholische Bibelwerk e. V. Stuttgart einen Fernlehrgang zum Alten Testament an. Ziel dieses Kurses ist es, die Bibel besser kennen und verstehen zu lernen, um z. B. innerhalb einer Gemeinschaft oder Gemeinde Bibelgesprächskreise vorbereiten und leiten zu können.

Das Fernkursangebot zum Alten Testament ist in drei Teile gegliedert: Die Propheten Israels (I); Die Geschichtserfahrung Israels (II); Die Weisheit Israels (III). Die einzelnen Kursteile können unabhängig voneinander belegt werden. Mit dem Fernkurs ist auch ein Angebot von Studententagen zur Vertiefung verbunden, jedoch besteht keine Verpflichtung zur Teilnahme.

Die Leitung des Fernlehrgangs hat Schwester Paula Angelika Seethaler OSB von der Abtei Kellenried bei Ravensburg.

Interessenten erhalten einen ausführlichen Informationsprospekt beim Katholischen Bibelwerk e. V., Silberburgstraße 121, 7000 Stuttgart 1, Telefon 0711/626001.

30tägige Exerzitien

Vom 31. Juli bis 31. August 1983 finden 30tägige Exerzitien in Bad Schönbrunn, CH-6311 Edlibach/Zug statt. Eingeladen sind in diesem Jahr besonders Priester und Ordensleute.

Interessenten wollen sich unmittelbar an das Bildungshaus Bad Schönbrunn, CH-6311 Edlibach/Zug, wenden.

Wohnungen für Ruhestandsgeistliche

Frühmeßhaus Neudenu / Jagst — Dekanat Mosbach

Das Frühmeßhaus ist neben der Pfarrkirche gelegen. Die Wohnung befindet sich im ersten Stock.

Ausstattung: Küche, Bad, WC, 4 Zimmer, 1 Abstellraum, zentrale Elektroheizung.

Schriftliche Meldungen an das Katholische Pfarramt St. Laurentius Kirchplatz 3, 6956 Neudenu.

Pfarrhaus in Welschensteinach / Kinzigtal

Ausstattung: 6 Zimmer, Küche, Bad, Öl-Zentralheizung, Garagen.

Meldung an Kath. Pfarramt Hl. Kreuz, 7611 Steinach, Telefon 07832 2205.

Postvertriebsstück
Gebühr bezahlt

Amtsblatt
der Erzdiözese Freiburg

Nr. 13 · 24. Mai 1983
M 1302 BX

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 7800 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf 0761/2188-1. Verlag: Druckerei Heinz Rebholz, 7800 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon 0761/26494. Bezugspreis jährlich 35,- DM einschließlich Postzustellgebühr.

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 13 · 24. Mai 1983

Versetzungen

25. April: *Fiederlein* Reinhold, Militärpfarrer in Bremsgarten, als Pfarrverweser nach Freudenberg-Rauenberg St. Wendelinus, Dekanat Tauberbischofsheim,
10. Mai: *Reif* Josef C., als Rektor am Samariterwerk in Volkertshausen, Dekanat Westlicher Hegau.

Im Herrn sind verschieden

28. April: *Grömminger* Wilhelm, res. Pfarrer von Stühlingen-Weizen St. Konrad, † in Stockach-Hoppetenzell
1. Mai: *Ruch* Joseph, Pfarrer i. R. in Waldshut, † in Waldshut